

GEBÜHREN IM ÜBERBLICK

Monatliche Rundfunkgebühren (seit Januar 2009):

Nur Radio	5,76 €
Nur neuartiges Rundfunkempfangsgerät (NEG)	5,76 €
Radio und NEG	5,76 €
Nur Fernsehgerät	17,98 €
Radio und Fernsehgerät	17,98 €
Radio, NEG und Fernsehgerät	17,98 €

**NOCH FRAGEN?
WENDEN SIE SICH AN DIE GEZ.**

GEZ in **50656 Köln**
Online auf **www.gez.de**

ODER SCHREIBEN SIE UNS.

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Abteilung Rundfunkgebühren
Masurenallee 8-14
14057 Berlin

PER MAIL.
rundfunkgebuehren@rbb-online.de

ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE.
www.rbb-online.de/rundfunkgebuehren

WOZU DIENEN RUNDFUNKGEBÜHREN?

Das vielfältige öffentlich-rechtliche Programmangebot aus Information, Bildung, Unterhaltung und Kultur wird durch Ihre Rundfunkgebühren erst möglich. Unabhängig von Wirtschaft und Politik bietet der öffentlich-rechtliche Rundfunk durch die solidarische Finanzierung Qualitätsprogramme in Radio und Fernsehen, auf die Sie sich verlassen können.

WIE WERDEN DIE GEBÜHREN AUFGETEILT?

Aus der Rundfunkgebühr werden die ARD-Landesrundfunkanstalten, das ZDF, die Gemeinschaftsprojekte ARTE, KI.KA, 3sat, PHOENIX und Deutschlandradio sowie die Landesmedienanstalten und die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Landesrundfunkanstalten (KEF) finanziert. Für die Region bedeutet das: Von jeder in Berlin-Brandenburg gezahlten Gebühr in Höhe von **17,98 €** gehen **12,51 €** direkt an den **rbb**.

WAS BIETET DER RBB?

Der **rbb** ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD). Regional ist das **rbb** Fernsehen das Programm für Brandenburg und Berlin. Im Hörfunk bietet der **rbb** mit Antenne Brandenburg, radio-BERLIN 88,8, radioeins, Fritz, Inforadio, kulturradio und funkhaus europa ein attraktives Angebot. Im ERSTEN setzt er mit Kontraste, Satiregipfel, Kulturreport, Tatort und Polizeiruf 110 regionale Akzente. Dazu kommen Sendungen für KI.KA, ARTE, 3sat und Phoenix sowie Radiobeiträge für andere ARD-Sender. Außerdem bietet der **rbb** Wissenswertes im **rbbtext** und auf **www.rbb-online.de**.

KÖNNEN SIE SICH VON DER RUNDFUNKGEBÜHREN-PFLICHT BEFREIEN LASSEN?

Bei Erfüllung bestimmter Befreiungsvoraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Gebührenpflicht befreien zu lassen. Gebührenbefreiungen werden ausschließlich auf Antrag und für die Zukunft entsprechend dem Gültigkeitszeitraum des sozialen Leistungsbescheides gewährt. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller eine Befreiungsvoraussetzung erfüllt und Geräte zum Empfang bereithält. Das Befreiungsverfahren ist in der Regel an bestehende, gesetzlich definierte soziale Leistungsbescheide (z. B. Arbeitslosengeld II, BAföG etc.) gekoppelt.

WIE KÖNNEN SIE SICH BEFREIEN LASSEN?

Der Antrag auf Befreiung ist generell schriftlich bei der GEZ in Köln zu stellen. Bitte unterschreiben Sie Ihren Antrag, denn ohne eigenhändige Unterschrift ist dieser ungültig. Wenn Sie Sozialleistungen oder die Zuerkennung des RF-Merkzeichens beantragt, den Bescheid aber noch nicht erhalten haben, sollten Sie einen vorsorglichen Antrag stellen. Antragsformulare sind bei den Sozialbehörden, der Abteilung Rundfunkgebühren des **rbb**, bei den Gebührenbeauftragten oder der GEZ erhältlich. Mehr Informationen zum Thema Befreiung erhalten Sie unter der Telefonnummer: **018 59995 0400***

* 6,5 Cent/Min. aus deutschen Festnetzen, abweichende Mobilfunkpreise.



Stand: September 2011



WARUM RUNDFUNKGEBÜHREN?

In Deutschland besteht eine gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht. Rundfunkgeräte müssen grundsätzlich angemeldet werden. Solidarität sichert Unabhängigkeit und Qualität: Nur Rundfunkgebühren von allen ermöglichen ein unabhängiges und qualitativ hochwertiges Programm für alle.

WAS SIND RUNDFUNKGERÄTE?

Rundfunkgeräte sind alle Geräte, mit denen Rundfunkprogramme unabhängig vom Empfangsweg empfangen oder aufgezeichnet werden können. Neben herkömmlichen Radios und Fernsehgeräten gehören dazu auch neuartige Rundfunkempfangsgeräte (z. B. PCs, PDA und Mobiltelefone mit UMTS- oder Internetanbindung, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können), so genannte NEGs.

WANN SIND SIE GEBÜHRENPFLICHTIG?

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Gerät erstmals zum Empfang bereitgehalten wird. Der Beginn des Bereithaltens ist unverzüglich bei der GEZ anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet, wenn kein Gerät mehr zum Empfang bereitgehalten wird. Dies sollten Sie der GEZ oder dem **rbb** unter Angabe des konkreten Abmeldegrundes schriftlich mitteilen. Die Abmeldung gilt ab dem Folgemonat des Abmeldedatums. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.



WER MUSS RUNDFUNKGEBÜHREN ZAHLEN?

- Verheiratete Paare und Einzelpersonen müssen pro Wohnung nur Erstgeräte anmelden.
- In Lebens- oder Wohngemeinschaften müssen gemeinsame Geräte nur unter einem Namen angemeldet sein und können vom Partner/Mitbewohner kostenfrei mitgenutzt werden. Persönlich bereitgehaltene Geräte im eigenen Zimmer und Auto müssen separat angemeldet sein.
- In Familien müssen Haushaltsangehörige mit eigenem Einkommen (über dem einfachen Sozialhilfe-Regelsatz) Geräte in ihren Räumen und ihrem Auto extra anmelden.
- In Schrebergärten, Ferien- oder Zweitwohnungen besteht eine separate Anmelde- und Gebührenpflicht.
- Unternehmen, Selbstständige und Behörden sind ebenfalls anmelde- und gebührenpflichtig.

WO KÖNNEN SIE SICH AN- ODER UMMELDEN?

Sie können sich schriftlich bei der GEZ, online auf www.gez.de oder beim **rbb** an- bzw. ummelden. Eine An- oder Ummeldung kann auch von den Gebührenbeauftragten vorgenommen werden.

WIE ERKENNEN SIE GEBÜHRENBEAUFTRAGTE?

Wenn die Gebührenbeauftragten sich an Ihrer Tür vorstellen, weisen sie sich mit einem **rbb**-Ausweis aus. Auf der Vorderseite befinden sich Foto, Beauftragten-Nummer und Gültigkeitsdatum, auf der Rückseite ist beschrieben, wozu diese berechtigt sind. Die **rbb**-Gebührenbeauftragten nehmen niemals Geld oder Schecks entgegen.

